

# **BVGer F-24/2025 vom 3. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-24\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-24_2025)

FR: TAF F-24/2025 du 3 juin 2025

IT: TAF F-24/2025 del 3 giugno 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), soweit damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die materielle Behandlung des Asylgesuchs beantragt wird. Auf die Begehren, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin sei anzuerkennen und ihr sei Asyl zu gewähren, die Unzulässigkeit, die Unzumutbarkeit und die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs seien festzustellen und die vorläufige Aufnahme sei anzuordnen, ist indessen nicht einzutreten. Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, die Asylgewährung und Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 AIG [SR 142.20]) bilden nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Nicht eingetreten werden kann ferner auf den Antrag, die vorliegende Beschwerde sei zusammen mit denjenigen der übrigen Familienmitglieder zu behandeln, soweit es die Verfahren der beiden volljährigen Geschwister der Beschwerdeführerin [Verfahrensnummern] betrifft, da diese bereits vor Einreichung der vorliegenden Beschwerde (datierend vom 30. Dezember 2024) mit Urteilen [Verfahrensnummer] und [Verfahrensnummer] vom (...) Dezember 2024 abgeschlossen wurden. Das Feststellungsbegehren, die Beschwerdeführerin könne nicht aus der Schweiz weggewiesen werden, geht im Hauptbegehren auf und besitzt insofern keine eigenständige Bedeutung.

### **E. 1.2**

Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 2.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als

zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für die Behandlung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin zuständig ist und dass das deutsche Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge. Daran vermögen auch die pauschalen Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach Deutschland ein rassistisches Land sei und das Asylsystem dort schlecht funktioniere, nichts zu ändern.

### **E. 4.1**

Zu prüfen ist nachfolgend, ob völkerrechtliche Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden und ob das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO auszuüben ist.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin führt an, es sei von Seiten ihres Vaters zu häuslicher Gewalt gekommen. Sie sei sich nicht sicher, ob Deutschland ihre Rechte im Hinblick auf familiäre Gewalt schützen könne.

### **E. 4.3**

Deutschland ist ein schutzwilliger und -fähiger Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem. Sollte die Beschwerdeführerin erneut häuslicher Gewalt ausgesetzt sein, könnte sie sich an die deutsche Polizei oder an eine der zahlreichen Beratungsstellen wenden, deren Dienstleistungen kostenlos angeboten werden (s. bspw. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, < <http://www.frauen-gegen-gewalt.de> >, abgerufen am 8.05.2025).

### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführerin führt an, sie sei psychisch schwer belastet und habe nicht die geistige und körperliche Kraft, um nach Deutschland umgesiedelt zu werden. In ihrer Replik vom 25. März 2025 führt sie ferner aus, sie würde sich das Leben nehmen, wenn sie nach Deutschland zurückkehren müsste. Eine Rückführung nach Deutschland könne zur Destabilisierung der Familie führen und dazu, dass Menschen zu Schaden kämen.

### **E. 4.5**

Gemäss dem Austrittsbericht der Psychiatrischen Universitätsklinik B.\_\_\_\_\_ vom (...) war die Beschwerdeführerin dort vom (...) bis zum (...) hospitalisiert. Diagnostiziert wurde eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode und Schmerzen mit Lokalisation in anderen Teilen des Unterbauchs. Dabei wird festgehalten, die Beschwerdeführerin sei deutlich stabilisiert in die vorbekannten Verhältnisse ausgetreten. Beim Austritt hätten keine Hinweise auf akute Selbst- oder Fremdgefährdung bestanden. Empfohlen wurde die Aufnahme einer ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung, die Fortführung der Medikation mit Sertralin unter leitliniengerechten Routinekontrollen von Elektrokardiogramm (EKG) und Labor in regelmässigen Intervallen, eine gynäkologische Abklärung bei anhaltenden

Unterleibsschmerzen, eine weitere EKG-Kontrolle und eine Abklärung in einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)-Spezialsprechstunde. Gemäss dem Bericht der C.\_\_\_\_\_ vom (...) wird auf die vorerwähnte Diagnose der B.\_\_\_\_\_ verwiesen. Laut ärztlichem Kurzbericht des C.\_\_\_\_\_ vom (...) ergab die gynäkologische Untersuchung keine auffälligen Befunde.

#### **E. 4.6**

Die Beschwerdeführerin wurde in der Schweiz eingehend untersucht und medikamentös versorgt. Auch wenn sich ihr psychischer Zustand bei einer Überstellung nach Deutschland verschlechtern sollte, bestehen keine Hinweise, wonach sie in Deutschland keine adäquate medizinische Betreuung erhalten sollte. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach sie bei einer Überstellung nach Deutschland einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, ausgesetzt wäre (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, Nr. 41738/10, §§ 180-193, bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467/15, §§ 121 ff.). Deutschland verfügt über eine ausreichende medizinische Infrastruktur. Es steht der Beschwerdeführerin frei, in Deutschland ein Asylgesuch zu stellen und dadurch Zugang zu dieser zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahme richtlinie). Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahme richtlinie). Die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragten Behörden werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführerin Rechnung tragen und die deutschen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO). Auf diese Weise kann eine lückenlose Betreuung sichergestellt werden. Bezüglich der geltend gemachten Suizidabsichten bei einer Rückführung nach Deutschland ist auf den Bericht der C.\_\_\_\_\_ vom (...) zu verweisen, gemäss welchem keine Hinweise auf eine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung bestünden und die Beschwerdeführerin angegeben habe, «sie habe zu sich gefunden» und möchte wieder in die Mongolei zurückkehren, wobei sie wahrscheinlich zuerst nach Deutschland gehen müsse (S. 1).

#### **E. 4.7**

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mehrere Jahre in Deutschland gelebt hat und Deutsch spricht, was ihr die (Re-)Integration in die dortigen Verhältnisse erleichtern wird.

#### **E. 4.8**

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Beschwerden des Vaters der Beschwerdeführerin [Verfahrensnummer], ihrer Mutter und ihres minderjährigen Bruders [Verfahrensnummer] mit heutigem Urteil ebenfalls abgewiesen werden. Die Beschwerden der zwei volljährigen Geschwister [Verfahrensnummern] wurden bereits mit Urteil vom (...) Dezember 2024 abgewiesen. Die Familie wird somit nicht getrennt.

#### **E. 4.9**

Die Vorinstanz hat somit das Selbsteintrittsrecht von Art. 17 Dublin-III-VO sowie Art. 29a Abs. 3 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zu Recht nicht ausgeübt. Weder ist die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, auf das Asylgesuch einzutreten, noch sind humanitäre Gründe ersichtlich, welche einen Selbsteintritt nahelegen würden.

#### **E. 5**

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat die Wegweisung nach Deutschland angeordnet.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2024 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die am 9. Januar 2025 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin.

#### **E. 7.1**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 7.2**

Der auch als amtlicher Rechtsbeistand für die Verfahren der Mutter und des minderjährigen Bruders [Verfahrensnummer] sowie des Vaters der Beschwerdeführerin [Verfahrensnummer] eingesetzte Rechtsvertreter hat eine einzige Kostennote vom 25. März 2025 im Umfang von Fr. 2'321.50 eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Kostennote auch die Kosten für das vorliegende Verfahren abgegolten sind, zumal die Kostennote mit «D. \_\_\_\_\_ Familie: Asylgesuch» betitelt ist und dort auch Positionen aufgeführt werden, die das vorliegende Verfahren betreffen. Das anteilmässige Honorar von Fr. 773.85 (Fr. 2'321.50 / 3) geht zulasten der Gerichtskasse. Die Beschwerdeführerin hat das amtliche Honorar dem Bundesverwaltungsgericht zurückzuerstatten, sollte sie später zu hinreichenden Mitteln gelangen (Art. 65 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.